

Langhaar-Schäferhunde- Verband Deutschland e.V. (LSVD)

Gegründet 1984 in Kaufbeuren

Satzung des LSVD e.V. Fassung 2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1) Name, Sitz und Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr
 - § 2) Zweck des Verbandes
 - § 3) Aufgaben des Verbandes
 - § 4) Beginn und Ende Mitgliedschaft, Beiträge
 - § 5) Organe, Ausschüsse und Untergliederungen des Verbands –
Vorstand
Mitgliederversammlung
Ehrenrat
Ausschüsse
Landes-/ Ortsgruppen
 - § 6) Mustersatzung Landes-/ Ortsgruppen
 - § 7) Ehrungen, Schlussbestimmungen und Auflösung
 - § 8) Unterschriften und Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung
- Ort, Datum

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr

- 1) Der 1984 gegründete Verband trägt den Namen Langhaar- Schäferhunde- Verband Deutschland (abgekürzt LSVD e.V.).
- 2) Der Sitz des Verbandes ist München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 13256 vom 04.10.1990 eingetragen.
- 3) Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
Einzelmitgliedschaft von ausländischen Staatsbürgern ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung, möglich. Für Einzelmitgliedschaften ausländischer Staatsbürger gilt das deutsche Recht.
- 4) Falls Kooperationen mit ausländischen Verbänden geschlossen werden, muss das deutsche Recht gewählt werden.
- 5) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Für den Fall der Aufnahme in den VDH unterwerfen sich seine Mitglieder der Satzung des VDH, die in diesem Fall Bestandteil dieser Satzung ist, und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung (VDH-Satzung in der Fassung vom 01.03.2009, Anlage 1). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und den von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung werden entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. (§§52 ff. Abgabenordnung)
- 2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verband ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- 1) Züchtung, Überwachung und Förderung von Deutschen Langhaar-Schäferhunden (langstockhaarige Deutsche Schäferhunde) nach dem F.C.I.-Standard-Nr. 166 (Varietät Langstockhaar)
- 2) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Langhaar-Schäferhundes (langstockhaarigen Deutschen Schäferhundes), sowie Steigerung seiner Leistungsfähigkeit und Ausdauer.
- 3) Förderung und Belehrung seiner Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltingsfragen.
- 4) Förderung des Hundesports.
- 5) Einhaltung der Tierschutzbestimmungen
- 6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung
 - b) die Behandlung und den Austausch wissenschaftlicher Fragen der Ausbildungs-, der Fütterungs- und Haltingslehre und der Krankheitsbekämpfung
 - c) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für Ausbildung, Zucht und Haltung des langstockhaarigen Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund in der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung der VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden
 - d) Ausbildung und Zulassung von Wertungsrichtern in allen Bereichen. - Die Zulassung, Ausbildung, Schulung, Prüfung und Ernennung der Zuchtrichter-Anwärter obliegt im Falle der Aufnahme in den VDH diesem, solange eine Zuchtrichterkommission noch nicht bestellt werden kann.
 - e) Pflege der Beziehungen zu den Diensthunde haltenden Behörden
 - f) Förderung der Belange des Tierschutzes und der Beachtung der Tierschutzgesetze
 - g) Führung und Veröffentlichung eines Zuchtbuches sowie eines Registers für langstockhaarige Deutsche Schäferhunde
 - h) für den Fall der Aufnahme in den VDH der Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“
 - i) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung des langstockhaarigen Deutschen Schäferhundes
 - j) Einrichtung und Durchführung von Ausstellungen und Zuchtverwendungsprüfungen
 - k) Unterstützung und Durchführung eigener und anerkannter Zuchtveranstaltungen
 - l) Unterstützung und Durchführung von Sonderschauen, die im Fall der Aufnahme den VDH-Zuchtschauen angeschlossen sind
 - m) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels. Als Hundehändler gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter steht dem nicht entgegen. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

§ 4 Beginn und Ende Mitgliedschaft, Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jede Behörde, jeder Verband oder jede andere Körperschaft werden, die die Ziele des Vereins bejaht und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein gegen diese Satzung (einschließlich der Bestimmungen des VDH) verstößt.

Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Personen ausgeschlossen, die einer vom VDH oder der F.C.I.

nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports

angehören, sowie Hundehändler und deren Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler in Hausgemeinschaft leben.

Bewerber um die Mitgliedschaft, die aus einem VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden,

müssen dieses mitteilen. Sie können erst nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.

- 2) Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und mit Erhalt des Mitgliederausweises.
- 4) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind. Im laufenden Geschäftsjahr müssen die Beitragszahlungen im 1. Quartal erfolgt sein. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 6) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein.
In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigen Gründen akzeptiert werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag oder in Anspruch genommene Dienstleistung des Verbandes nicht bezahlt wurde.
 - c) Den Ausschluss aus dem Verband regelt die Ehrenratsordnung.
- 8) Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 9) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Verbandseigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- 10) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder können der Verband und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

IV. Organe des Verbandes, Vorstand, Mitgliederversammlung und Ehrenrat

§ 5 Organe, Ausschüsse und Untergliederungen des Verbands-Vorstand

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter der Zuchtstelle
 - e) dem Leiter der Geschäftsstelle
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Leiter der Pressestelle
 - h) dem jeweiligen 1. Vorsitzenden der 4 größten Landesgruppen im LSVD e.V.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- 3) Der Vorstand ist nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsämter (1a–1g) besetzt sind. Vorstand- Sitzungen sind von 1a oder 1b einzuberufen.
- 4) Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (1a – 1g) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten

Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich. (Eine Häufung von a - c ist nicht möglich).

5) Der 1. Vorsitzende des Verbandes kann im Bedarfsfalle, jedoch nur nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, Beauftragte für die Übernahme von besonderen Ämtern bestimmen.

6) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende alleine, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder geheime Wahl von mindestens einem Mitglied beantragt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, finden Stichwahlen statt, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht hat.

8) Der geschäftsführende Vorstand scheidet- vorbehaltlich Tod oder durch Amtsniederlegung- erst aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.

9) Über die Vorstandssitzungen und über die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einer weiteren Person des Vorstandes zu unterzeichnen.

10) Beschlüsse einer Vorstandssitzung sind zusätzlich im Beschlussbuch, handschriftlich und gut lesbar, direkt auf der Vorstandssitzung einzutragen, und dies wird am Ende der Sitzung vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Beschlussbuch wird von 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

11) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband nicht mehr als 1500,00 EUR belasten ist der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Schatzmeister bevollmächtigt. Einzelausgaben über 1500,00 EUR bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Für Einzelausgaben über 5 500,00 EUR ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahmen) über 2500,00 EUR.

Schatzmeister

1) Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich. Er überprüft die Nebenkonten (Zuchtstelle, Pressestelle und Geschäftsstelle), mindestens einmal pro Jahr, insbesondere nach Abschluss des Geschäftsjahres.

2) Die Abschlüsse sind in der Regel acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zuvor hat die Prüfung der Kasse einschließlich der Nebenkonten durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.

2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Diese Einladung gilt als rechtmäßig, wenn sie rechtzeitig in der Verbandszeitung veröffentlicht wurde.

3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung muss schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung erfolgen.

4) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes) die einfache Mehrheit erforderlich.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens fünf Mitglieder beantragt wird.

5) Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung die Höhe der Gebühren für Zucht, Ausbildung, Prüfung und Veranstaltung.

6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

Die Entlastung des Schatzmeisters muss getrennt erfolgen.

7) Die Mitgliederversammlung wählt:

a) den Vorstand nach § 6

b) die Ehrenrats- Mitglieder nach § 9

c) zwei Kassenprüfer und mindestens einen Vertreter für den Verhinderungsfall eines gewählten Kassenprüfers.

8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied. Auf Antrag des Vorstandes § 6 kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der die Mitgliederversammlung leitet.

9) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches folgendes enthalten muss:

a) Beschlüsse

b) Zahl der erschienen Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder

c) die Tagesordnung

d) die Art der Abstimmungen

e) die Abstimmungsergebnisse

f) Ort und Zeit der Versammlung

g) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden

Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

Ehrenrat

1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des LSVD e.V. zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Besitzern, sowie bis zu drei Vertretern. Dem Ehrenrat sollte eine Frau angehören. Voraussetzung für die Wahl in den Ehrenrat ist die Vollendung des 35. Lebensjahres und einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft im LSVD e.V.

3) Der Ehrenrat kann zu seinen Sitzungen einen Juristen hinzuziehen. Dieser hat nur beratende Funktion, außerdem kann ein Mitglied des Vorstandes an Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen. Der Sitzungsteilnehmer wird vom Vorstand bestimmt, dieser hat nur eine beratende Funktion und darf vom Verfahren nicht betroffen sein.

4) Die Mitglieder des LSVD e.V. sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die nicht unmittelbar geklärt werden können und in den Bereich des Ehrenrates fallen, zunächst diesen anzurufen. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts sind alle in der Ehrenrats- Ordnung festgehaltenen Instanzen auszuschöpfen.

5) Einzelheiten über Aufgaben und Arbeiten des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenrats- Ordnung des LSVD e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

6) Der Vorsitzende des Ehrenrates oder dessen Beauftragter ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen (ohne Stimmberechtigung).

Zuchtausschuss

- 1) Der Zuchtausschuss ist zuständig für Fragen der Zucht und der Zuchtveranstaltungen. Ihm obliegt die Ausbildung von Zuchtrichtern und Zuchtwarten. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und ist berechtigt, bei Verstößen, Strafen auszusprechen.
 - 2) Der Zuchtausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Leiter Zuchtausschuss
 - b) Ausschussmitglied Referat A (z.B. Richterschulung, -betreuung, Ausstellungswesen)
 - c) bis zu vier Besitzer
- Der Zuchtausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Zuchtstelle und das Zuchtbuch werden vom Leiter des Zuchtausschusses geführt.

Landesgruppen – Ortsgruppen

- 1) Eine Landesgruppe ist grundsätzlich der Zusammenschluss von LSVD – Mitgliedern eines Bundeslandes.
Ein Zusammenschluss von Mitgliedern mehrerer Bundesländer zu einer Landesgruppe ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes des Hauptverbandes möglich.
Pro Bundesland ist nur eine Landesgruppe zulässig.
Landesgruppen sind Untergliederungen des LSVD- Hauptverbandes und somit keine eingetragenen oder eigenständigen Vereine.
Sie haben sich an die Mustersatzung des LSVD- Hauptverbandes für Landesgruppen zu halten.
Die Gründung einer Landesgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstandes des LSVD Hauptverbandes.
Die Zustimmung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand des Hauptverbandes.
Eine Landesgruppe im Ausland ist nicht möglich.
Alle Änderungen an der Mustersatzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Hauptverbandes.
- 2) Zur Gründung einer Landesgruppe sind alle in dem betreffenden Bundesland wohnhaften Mitglieder, sowie der LSVD- Vorstand des Hauptverbandes zu einer Gründungsversammlung einzuladen. Für die Gründung ist eine Stimmenmehrheit von 75% aller gültig abgegeben Stimmen erforderlich. Das Stimmrecht richtet sich nach §8 der Satzung des Hauptverbandes. Über den Verlauf der Gründungsversammlung ist ein Protokoll gemäß §8.9 der Satzung des Hauptverbandes zu führen. Dieses Protokoll ist an den Vorstand des Hauptverbandes mit der Bitte um Genehmigung einzureichen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder des Hauptverbandes nehmen nur in beratender Funktion an dieser Gründungsversammlung teil, sofern sie nicht stimmberechtigt im Sinne des Absatzes 2 sind.
- 4) Zweck und Aufgabe der Landesgruppe ist die Unterstützung der Arbeit des Hauptverbandes in reger, und dem örtlichen Wirkungskreis angepasster Tätigkeit, insbesondere das Erteilen von Rat und Hilfe bei Haltungs-, Zucht- und Ausbildungsfragen.
Eine Landesgruppe arbeitet unter Beachtung der Ziele des LSVD - Hauptverbandes.
Dem Vorstand des Hauptverbandes steht ein Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen der Landesgruppe zu.
- 5) Ortsgruppen sind grundsätzlich Untergliederungen der LSVD- Landesgruppen.
- 6) Die Bildung von Ortsgruppen erfolgt analog der Ziffern 1-4 (Gründung Landesgruppe).
Sie geben sich die Satzung der Landesgruppe. Die Ortsgruppe ist von der jeweiligen Landesgruppe sowie vom Vorstand des Hauptverbandes gemäß Absatz 2 zu genehmigen.
- 7) Zweck und Aufgabe der Ortsgruppen ist neben den satzungsgemäßen Zielen die Einrichtung und Unterhaltung von Übungsplätzen.
- 8) Der Vorstand des Hauptverbandes koordiniert die Aktivitäten der Landes-/ Ortsgruppen. Hierzu kann er ggf. Richtlinien erlassen.
- 9) Die Landesgruppen erhalten 15% der in der Landesgruppe erwirtschafteten Beiträge. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn die Haushaltslage des Hauptverbandes dies nicht zulässt. Dem Hauptverband muss eine Rücklage in Höhe einer Jahresbeitragsrate verbleiben.

§ 6 Mustersatzung Landes- Ortsgruppen

1 Name

Die Landes-/ Ortsgruppe trägt den Namen:

Langhaar- Schäferhunde- Verband Deutschland (LSVD) e.V.

Landes-/ Ortsgruppe:.....

Sitz:

2 Zweck

Für Landesgruppen (LG)

Zweck und Aufgabe der Landesgruppe ist die Unterstützung der Arbeit des Hauptverbandes in reger, dem örtlichen Wirkungskreis angepasster Tätigkeit, insbesondere das Erteilen von Rat und Hilfe bei Haltungs-, Zucht- und Ausbildungsfragen. Eine Landesgruppe arbeitet unter Beachtung der Ziele des LSVD Hauptverbandes.

3 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis der Landesgruppe entspricht den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Landesgruppe ist das LSVD - Mitglied, das seinen Wohnsitz innerhalb des Wirkungskreises der LG hat.

Auf Antrag kann von dieser Regelung nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des Hauptverbandes abgewichen werden.

5 Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

6 Jahreshauptversammlung und Wahl des Vorstandes

Die Landesgruppe führt jährlich vor der Hauptversammlung des Hauptverbandes eine Hauptversammlung durch.

Der genaue Termin und Ort ist dem Hauptverband anzuzeigen.

Hierbei hat die Vorstandsschaft einen Jahres- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung (JHV) ist ein Protokoll zu führen.

Vorstandsmitglieder des Hauptverbandes können jederzeit an der JHV teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt, sofern diese nicht gleichzeitig Mitglied der Landesgruppe sind.

7 Vorstand

Die Geschäfte der Landesgruppe führt der Vorstand.

Seine Amtsperiode beträgt vier Jahre, er ist der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind dem Vorstand des Hauptverbandes sofort anzuzeigen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer

8 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich.

Auf Verlangen hat er die Kassenabrechnung den Schatzmeister des LSVD Hauptverbandes zur Überprüfung vorzulegen. Eine Kreditaufnahme durch die Landesgruppe ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Hauptverband möglich.

9 Auflösung

Die Auflösung der Landesgruppe kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung fällt das Vermögen der Landesgruppe dem Hauptverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

10 Schlussbemerkung

Für alle Belange, für die in dieser Satzung keine Regelung gefunden wurde, findet die Satzung des LSVD Hauptverbandes Anwendung.

Diese Satzung wurde erstellt am:.....

Wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet am :

Ort, Datum, den

Unterschriften:

1. Vorsitzender/2. Vorsitzender/Schatzmeister

§ 7 Ehrungen, Schlussbestimmungen und Auflösung

1) Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Verband, die Zucht, die Arbeit mit dem Hund oder hervorragender Arbeit verdient gemacht haben, sowie für langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der jeweiligen Fassung.

2) Ehrungen können auf Vorschlag einzelner Mitglieder durch den Vorstand vorgenommen werden.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Schlussbestimmungen

Im Falle der Aufnahme des Verbandes in den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) wird dessen Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen anerkannt und die Satzung des LSVD e.V. gegebenenfalls abgeändert.

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Unterschriften und Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung

Unterschriften:

Missen, den 09.10.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Von der Jahreshauptversammlung am 09.10.2010 genehmigt.